

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Power Concerts GmbH für das Stadt Land Fluss Campus Open Air**

### **§1 Anwendungsbereich**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Stadt Land Fluss Campus Open Air (später auch „Veranstaltung“ oder „Musikfestival“) von Power Concerts GmbH (später auch „Veranstalter“).

### **§2 Eintrittskarten und Zutritt zum Festivalgelände**

Der Eintritt zur Veranstaltung wird grundsätzlich nur Besuchern gewährt, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben; Besucher haben sich auf Verlangen des Sicherheitsdienstes auszuweisen. Der Verkauf von Eintrittskarten (später auch „Tickets“) für das Stadt Land Fluss Campus Open Air erfolgt über „eventim.de“ und [www.vaz-airport.fairetickets.de](http://www.vaz-airport.fairetickets.de) als für die Veranstaltung autorisierter Tickethändler. Für den Kauf der Tickets über „eventim.de“ und [www.vaz-airport.fairetickets.de](http://www.vaz-airport.fairetickets.de) gelten deren entsprechende AGB für Teilnehmer. Das Ticket dient dem Kunden als Nachweis für die Zutrittsberechtigung auf das Veranstaltungsgelände. Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände wird nur mit einem sogenannten Festivalbändchen gestattet. Das Festivalbändchen erhält der Besucher gegen Vorlage eines gültigen Tickets am Einlass. Der Besucher wird dazu angehalten das erworbene Ticket sorgsam aufzubewahren. Ein Umtausch von erworbenen Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Weiterverkauf des Tickets und damit verbundene Abtretung des Anspruchs auf Zutritt zur Veranstaltung ist nicht gestattet.

### **§3 Änderungen am Veranstaltungsrahmen**

Eine terminliche oder örtliche Verlegung des Stadt Land Fluss Campus Open Airs bleibt dem Veranstalter vorbehalten, soweit dies für den Besucher zumutbar ist. Die Karten behalten im Verlegungsfall ihre Gültigkeit. Ebenso behält sich der Veranstalter das Recht vor, das Programm zu ändern. Absagen oder Änderungen werden durch den Veranstalter so früh wie möglich bekannt gegeben und können auch noch nach Beginn des Festivals eintreten. Änderungen während des Festivals werden auf Aushängen mitgeteilt. Seitens des Festivalbesuchers können hieraus keine Ansprüche gegen den Veranstalter geltend gemacht werden, es sei denn, der Veranstalter handelt grob fahrlässig oder mit Vorsatz. Sollten ein oder mehrere Künstler aus einem Grund, den der Veranstalter nicht zu verantworten hat, nicht auftreten können oder den Auftritt nicht vollständig durchführen können, kann der Besucher hieraus keine Ansprüche ableiten. Der Veranstalter weist darauf hin, dass der Auftritt und Darbietung des Künstlers (Veranstalter hat hierauf zumeist keinen Einfluss) nach eigenem Ermessen des Künstlers geschieht, weshalb auch hieraus keine Ansprüche gegen den Veranstalter erhoben werden können. Insbesondere die Rückerstattung des Ticketpreises ist ausgeschlossen, es sei denn der Veranstalter handelt grob fahrlässig oder mit Vorsatz.

Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt. Sollten durch eintretende Witterungsumstände Gefahr für Körper und Gesundheit bestehen, wird die Veranstaltung sofort abgebrochen. Ein Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises besteht in diesem Fall nicht. Bei Einflüssen aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Sturmwarnungen oder Androhung von Terroranschlägen, behält sich der Veranstalter vor, die Veranstaltung auch kurzfristig abzusagen. Bei Absage der Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises.

Im Falle einer sonstigen Absage der Veranstaltung vor Beginn, besteht ein Anspruch auf Erstattung des Nennwertes der Eintrittskarte. Die Veranstaltung kann bis zum Beginn ohne Angabe von Gründen abgesagt werden. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch besteht nicht.

#### **§4 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände**

Der Besucher erkennt mit Erwerb des Tickets die Hausordnung und das Hausrecht des Veranstalters an. Am Einlass zum Veranstaltungsgelände findet eine Sicherheitskontrolle durch einen Sicherheitsdienst statt. Der Sicherheitsdienst ist im Einzelfall angewiesen, eine Leibesvisitation vorzunehmen. Der Besucher erklärt sich mit Erwerb des Tickets damit einverstanden. Das Mitbringen von Tonaufnahmegeräten, Film- und Videokameras und professionellen Bildaufnahmegeräten, Glasbehältern und Dosen jeder Art sowie von anderen Behältnissen über 0,5 Liter (wie Plastikflaschen, PET Flaschen etc.), eigene Lebensmittel, pyrotechnische Gegenstände, Fackeln, Wunderkerzen, Waffen aller Art sowie sonstige gefährliche Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände ist untersagt.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass der Verzehr von Getränken, die nicht auf dem Festivalgelände erworben wurden, untersagt ist. Die Abgabe von Getränken auf dem Festivalgelände erfolgt nur in Plastikbechern, für die ein Pfand erhoben wird.

Untersagt ist ebenso der Verzehr und Genuss von nach dem Betäubungsmittelgesetz untersagten Drogen. Auf dem Festivalgelände sind Hinweise der Ordnungskräfte zu beachten.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor aus Sicherheitsgründen den Zugang zu Bereichen des Festivalgeländes, wie z.B. Bühnen wegen Überfüllung zu beschränken. Hieraus ergeben sich keine Schadensersatzansprüche, da eine genaue Planbarkeit der Besucherströme ex-ante unmöglich ist.

Bei Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, diese Regelungen oder den Hausordnungen kann ein Verweis vom Veranstaltungsgelände erfolgen. In diesem Fall ist eine Rückvergütung und Schadensersatz ausgeschlossen, soweit dem Veranstalter nicht selbst grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.

Jede gewerbsmäßige Handlung ist seitens des Besuchers ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters untersagt.

#### **§5 Haftungsausschluss**

Der Veranstalter haftet nicht für Eigentums- und Vermögensschäden des Besuchers. Dies gilt nicht, soweit der Schaden des Besuchers auf eine Verletzung der dem Veranstalter obliegenden Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen ist. In diesem Fall haftet der Veranstalter nur für vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzungen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Mitarbeiter und vom Veranstalter beauftragte Erfüllungsgehilfen.

Der Veranstalter haftet nicht für verloren gegangene oder gestohlene Sachen.

Bei Musikfestivals wie z.B. dem Stadt Land Fluss Campus Open Air entstehen Lautstärken mit hohem Schallpegel. Dem Besucher der Veranstaltung ist sich dessen bewusst. Um etwaige Hör- oder Gesundheitsschäden zu vermeiden, empfiehlt der Veranstalter dem Besucher ggf. geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z.B. die Verwendung von Ohrstöpseln. Eine Haftung des Veranstalters für auftretende Hör- oder Gesundheitsschäden sind daher ausgeschlossen.

## **§6 Bild-, Video- und Tonaufnahmen**

Mit dem Betreten des Festivalgeländes willigt der Festivalbesucher in die unentgeltliche Verwendung seines Bildnisses und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Veranstalter oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, sowie deren anschließenden Verwertung in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien (wie insbesondere in Form von Ton und Bildträgern sowie der digitalen Verbreitung, z.B. über das Internet), ein.

Tonaufnahmen-Mitschnitte sowie Video, Film- und/oder Fernsehaufnahmen – privater, öffentlicher, kommerzieller und nichtkommerzieller Natur - von Auftritten der Künstler im Rahmen der Veranstaltung sind nicht gestattet und können nur durch Genehmigung des Veranstalters in Auftrag gegeben werden.

## **§7 Sonstiges**

Für alle Streitigkeiten auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage wird – soweit gesetzlich zulässig – als Gerichtsstand Amberg vereinbart; es gilt deutsches Recht.

Sollte eine Klausel unwirksam sein, werden die übrigen Klauseln davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung.